

Brüssel, den 14. Oktober 2026
(OR. en)

14355/26

SOC 655
COH 162
ENER 646
EMPL 380
ENV 1219
ECOFIN 1296

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Betr.:	Vorschlag für eine EMPFEHLUNG DES RATES zur Bekämpfung der Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt, einschließlich Wohnungslosigkeit – <i>Annahme</i>

1. Die Kommission hat am 6. Mai 2026 einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Bekämpfung der Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt auf der Grundlage von Artikel 292 AEUV in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe j (Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung) vorgelegt. Vor dem Hintergrund einer starken Zunahme der unsicheren Wohnverhältnisse zielt der Vorschlag darauf ab, politische Anstrengungen zur Überprüfung, Gestaltung und Umsetzung umfassender und integrierter strategischer politischer Rahmen zu fördern, um Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt und Wohnungslosigkeit zu verhindern und zu verringern.
2. Die Gruppe „Sozialfragen“ hat den Vorschlag in ihren Sitzungen vom 27. Mai, 2. Juli, 11. September und 1. Oktober 2026 eingehend geprüft. In den Beiträgen der Delegationen wurde unter anderem der personenzentrierte, wohnungsorientierte Ansatz zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung gestärkt und betont, wie wichtig es ist, die Würde und die Grundrechte der von Wohnungslosigkeit betroffenen Personen zu achten.

3. Eine informelle schriftliche Konsultation hat ergeben, dass der Text breite Unterstützung findet.
 4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat sich auf seiner Tagung vom 14. Oktober 2026 im Rahmen der Vorbereitungen für die bevorstehende Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) erneut mit dem Thema befasst und die breite Unterstützung für den Text bestätigt.
 5. Vor diesem Hintergrund wird der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) ersucht, den in der Anlage wiedergegebenen Entwurf einer Empfehlung des Rates zur Bekämpfung der Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt, einschließlich Wohnungslosigkeit, auf seiner Tagung am 19. Oktober 2026 zu billigen.
-

2026/0105 (NLE)

Vorschlag für eine

EMPFEHLUNG DES RATES

**zur Bekämpfung der Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt, einschließlich
Wohnungslosigkeit**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292 in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe j,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union bekämpft die Union soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen und fördert soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz. Gemäß Artikel 151 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) verfolgen die Union und die Mitgliedstaaten unter anderem folgende Ziele: die Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, einen angemessenen sozialen Schutz und die Bekämpfung von Ausgrenzungen.
- (2) Artikel 34 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union schreibt fest, dass das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen, nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten anerkannt und geachtet wird.

- (3) In Artikel 31 der (revidierten) Europäischen Sozialcharta¹ wird die Verpflichtung aller Vertragsparteien bekräftigt, den Zugang zu Wohnraum mit ausreichendem Standard zu fördern, Obdachlosigkeit vorzubeugen und sie mit dem Ziel der schrittweisen Beseitigung abzubauen und die Wohnkosten für Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, so zu gestalten, dass sie tragbar sind.
- (4) Im November 2017 proklamierten das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union und die Kommission die europäische Säule sozialer Rechte². In Grundsatz 19 ist das Recht auf Zugang zu Sozialwohnungen, hochwertiger Unterstützung bei der Wohnraumbeschaffung und Schutz gegen Zwangsräumung für Hilfsbedürftige festgelegt. Ferner heißt es in diesem Grundsatz, dass Wohnungslosen angemessene Unterkünfte und Dienste bereitgestellt werden, um ihre soziale Inklusion zu fördern.
- (5) Im Einklang mit der EU-Kinderrechtsstrategie werden die Mitgliedstaaten in der Empfehlung (EU) 2021/1004 des Rates zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder³ aufgefordert, unter anderem einen effektiven Zugang zu angemessenem Wohnraum für bedürftige Kinder sicherzustellen, wobei der Verhinderung und Bekämpfung von Obdachlosigkeit bei Kindern und Familien besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist. In der Empfehlung des Rates vom 30. Januar 2023 für eine angemessene Mindestsicherung zur Gewährleistung einer aktiven Inklusion⁴ wird empfohlen, eine angemessene Einkommensunterstützung, inklusive Arbeitsmärkte und den Zugang zu unterstützenden und essenziellen Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum, miteinander zu verknüpfen. In der Empfehlung des Rates vom 27. November 2023 zur Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft⁵ werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Rolle der Sozialwirtschaft anzuerkennen und zu unterstützen, die diese in enger Zusammenarbeit mit öffentlich zugänglichen Sozialdiensten bei der Bereitstellung von zugänglichen und hochwertigen Sozial-, Betreuungs- und Pflegediensten sowie Wohnungen, auch unter Berücksichtigung benachteiligter Gruppen, spielt.

¹ <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=treaty-detail&treatynum=163>.

² Interinstitutionelle Proklamation zur europäischen Säule sozialer Rechte.

³ Empfehlung des Rates vom 14. Juni 2021 zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder (ABl. L 223 vom 22.6.2021, S. 14).

⁴ Empfehlung des Rates vom 30. Januar 2023 für eine angemessene Mindestsicherung zur Gewährleistung einer aktiven Inklusion (ABl. C 41 vom 3.2.2023, S. 1).

⁵ Empfehlung des Rates vom 27. November 2023 zur Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft (ABl. C, C/2023/1344 vom 29.11.2023).

- (6) In der Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2026-2030⁶ wird betont, dass Frauen besonders von prekären Wohnverhältnissen betroffen sind, da sie unter Alleinerziehenden, älteren Menschen und Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt überrepräsentiert sind. In der Richtlinie (EU) 2024/1385 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt⁷ werden die Mitgliedstaaten unter anderem aufgefordert, dafür zu sorgen, dass Opfer durch Unterstützungsdienste über den Zugang zu Wohnraum informiert und dabei unterstützt werden.
- (7) In der Empfehlung des Rates vom 12. März 2021 zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma⁸ werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Gleichbehandlung der Roma unter anderem beim Zugang zu angemessenem, nicht segregiertem Wohnraum und grundlegenden Diensten sicherzustellen⁹. In der Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ+-Personen 2026-2030¹⁰ wird betont, dass Diskriminierung und mangelnde gesellschaftliche Akzeptanz zu einem hohen Maß an Armut und Wohnungslosigkeit bei LGBTIQ+-Personen beitragen. Im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen fordert die Kommission in der Mitteilung „Verbesserung der Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen bis 2030“, den Zugang zu erschwinglichem und barrierefreiem Wohnraum für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.

⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, COM/2026/113 final: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2026-2030.

⁷ Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. L, 2024/1385, 24.5.2024).

⁸ Empfehlung des Rates vom 12. März 2021 zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma (ABl. C 93 vom 19.3.2021, S. 1).

⁹ Ergänzt durch die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Eine Union der Gleichheit: Strategischer Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma (COM(2020) 620 final).

¹⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ+-Personen 2026-2030, COM(2025) 725 final.

- (8) In der Empfehlung des Rates vom 8. Dezember 2022 über den Zugang zu erschwinglicher und hochwertiger Langzeitpflege¹¹ wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten die formellen Langzeitpflegedienste, insbesondere die häusliche und gemeindenahе Pflege ausbauen und/oder verbessern. Wohnraum, der an die sich wandelnden individuellen Bedürfnisse der Einzelnen im Bereich Pflege angepasst ist, ist eine Grundvoraussetzung für das Altwerden im eigenen Wohnumfeld. Dadurch wird die Bereitstellung häuslicher Pflege ermöglicht und dazu beigetragen, nicht unnötig auf Pflege in Pflegeeinrichtungen zurückgreifen zu müssen.
- (9) In der Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen¹², ist festgelegt, dass Personen, die internationalen Schutz beantragen, Anspruch auf im Rahmen der Aufnahme gewährte materielle Leistungen haben, darunter die Unterkunft, Verpflegung, Kleidung, Produkte für die persönliche Hygiene sowie Zuwendungen zur Deckung des täglichen Bedarfs, wobei EU-weit harmonisierte Normen gelten sollen.
- (10) Gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen¹³ (im Folgenden „Zahlungskontorichtlinie“) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Union, einschließlich Verbraucher ohne festen Wohnsitz, das Recht haben, ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen bei Kreditinstituten in ihrem Hoheitsgebiet zu eröffnen und zu nutzen. Dieses Recht gilt unabhängig vom Wohnort des Verbrauchers.

¹¹ Empfehlung des Rates vom 8. Dezember 2022 über den Zugang zu erschwinglicher und hochwertiger Langzeitpflege (ABl. C 476 vom 15.12.2022, S. 1).

¹² Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L, 2024/1346, 22.5.2024).

¹³ Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214).

- (11) Die Erklärung von Lissabon zur Europäischen Plattform zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit¹⁴ wurde am 21. Juni 2021 von EU-Institutionen, Mitgliedstaaten, Sozialpartnern und Organisationen der Zivilgesellschaft unterzeichnet. Sie verpflichtet alle Unterzeichner, eine Europäische Plattform zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit ins Leben zu rufen, um die Konzipierung und Umsetzung personenzentrierter, wohnungsorientierter und integrierter Ansätze zu fördern und darauf hinzuarbeiten, der Wohnungslosigkeit in der Europäischen Union bis 2030 ein Ende zu setzen, so dass
- i) niemand wegen eines Mangels an zugänglichen, sicheren und geeigneten Notunterkünften auf der Straße schlafen muss;
 - ii) niemand länger in Not- und Übergangsunterkünften leben muss, als für eine dauerhafte Lösung der Unterbringungsfrage notwendig ist;
 - iii) niemand ohne das Angebot einer angemessenen Unterkunft aus einer Einrichtung (z. B. Haftanstalt, Krankenhaus, Pflegeeinrichtung) entlassen wird;
 - iv) Räumungen vermieden werden, wann immer dies möglich ist, und niemand seiner Wohnung verwiesen wird, ohne beim Finden einer angemessenen Unterbringungslösung unterstützt zu werden, wenn dies notwendig ist;
 - v) niemand aufgrund seiner Wohnungslosigkeit diskriminiert wird.
- (12) Die Europäische Plattform zur Bekämpfung von Obdachlosigkeit bildet den etablierten Rahmen für die Zusammenarbeit auf EU-Ebene im Bereich Wohnungslosigkeit. Sie bietet ein Kooperationsforum für den Wissensaufbau, das Voneinander-Lernen und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Interessenträgern und trägt zu einer faktengestützten Politikgestaltung und einer stärkeren Umsetzungskapazität bei, auch in Bezug auf die Prävention und Bekämpfung der Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt.

¹⁴ Erklärung von Lissabon zur Europäischen Plattform zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit (21. Juni 2021, Lissabon, Portugal).

- (13) In der Erklärung von La Hulpe¹⁵, die am 16. April 2024 auf der hochrangigen Konferenz zur europäischen Säule sozialer Rechte unterzeichnet wurde, wird anerkannt, dass Wohnungslosigkeit in vielen Mitgliedstaaten nach wie vor ein Problem darstellt, und es werden weitere Maßnahmen für barrierefreien, effizienten, grünen und erschwinglichen sozialen Wohnraum gefordert, um den Wohnraumbedarf aller zu decken, Wohnungslosigkeit zu beseitigen und den Ansatz „Housing First“ zu fördern. In der Erklärung wird auch die Bedeutung der Europäischen Plattform zur Bekämpfung von Obdachlosigkeit anerkannt.
- (14) In seiner Entschließung vom 24. November 2020¹⁶ betonte das Europäische Parlament, dass Wohnraum ein Grundrecht aller Menschen ist, und forderte verstärkte Maßnahmen der Kommission und der Mitgliedstaaten, um die Wohnungslosigkeit in der EU bis 2030 zu beseitigen. In seiner Entschließung vom 10. März 2026¹⁷ betonte das Europäische Parlament, dass ein europäischer Ansatz und Lösungen auf EU-Ebene erforderlich sind, um die Verfügbarkeit von angemessenem und erschwinglichem Wohnraum sicherzustellen, und forderte die Mitgliedstaaten auf, wohnungsorientierte Strategien zur Verringerung der Wohnungslosigkeit zu entwickeln und umzusetzen. In der Entschließung wird die Kommission ferner aufgefordert, politische Unterstützung bei der Bekämpfung der Wohnungslosigkeit bereitzustellen und die diesbezüglichen Fortschritte zu überwachen.

¹⁵ Erklärung von La Hulpe zur Zukunft der europäischen Säule sozialer Rechte (16. April 2024, La Hulpe, Belgien).

¹⁶ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. November 2020 zur Senkung der Obdachlosenquoten in der EU (2020/2802(RSP)).

¹⁷ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2026 zu der Wohnraumkrise in der Europäischen Union, mit dem Ziel, Lösungsansätze für angemessenen, nachhaltigen und erschwinglichen Wohnraum vorzuschlagen (2025/2070(INI)).

- (15) Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/543 der Kommission¹⁸ vom 22. März 2017 zur Festlegung der Regeln für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die technischen Spezifikationen für die Themen sowie für deren Untergliederungen enthält die statistischen Definitionen im Zusammenhang mit der Wohnungslosigkeit und gilt bis Ende 2027. Ab 2028 bildet die Verordnung (EU) 2025/2458 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ vom 26. November 2025 über europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken den neuen Rechtsrahmen für diese Definitionen und sieht unter anderem Pilot- und Machbarkeitsstudien vor.
- (16) In seiner Stellungnahme zur Beseitigung der Obdachlosigkeit in der Europäischen Union²⁰ vom 2. Dezember 2021 begrüßte der Europäische Ausschuss der Regionen die Einrichtung der Plattform und hob vier wichtige Aktionsbereiche für die Plattform hervor, nämlich das gegenseitige Lernen, die Förderung des Zugangs zu Finanzmitteln, die Datenerhebung und die Überwachung politischer Fortschritte sowie die Ermittlung und Förderung vielversprechender Innovationen.
- (17) In seiner Stellungnahme zu einem EU-Rahmen für nationale Strategien zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit auf der Grundlage des Grundsatzes „Housing First“²¹ vom 13. Dezember 2023 rief der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) dazu auf, eine EU-Strategie zur Bekämpfung der Wohnungslosigkeit auszuarbeiten, damit die jeweiligen nationalen Maßnahmen zur Bekämpfung der Wohnungslosigkeit im Rahmen des Europäischen Semesters berücksichtigt werden können. Er schlug ferner vor, dass diese Strategie durch eine Empfehlung des Rates zur Wohnungslosigkeit untermauert werden sollte.

¹⁸ Durchführungsverordnung (EU) 2017/543 der Kommission vom 22. März 2017 zur Festlegung der Regeln für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die technischen Spezifikationen für die Themen sowie für deren Untergliederungen (ABl. L 78 vom 23.3.2017, S. 13).

¹⁹ Verordnung (EU) 2025/2458 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2025 über europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 763/2008 und (EU) Nr. 1260/2013 (ABl. L, 2025/2458, 12.12.2025).

²⁰ Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen – Beseitigung der Obdachlosigkeit in der Europäischen Union: Die lokale und regionale Perspektive (ABl. C 97 vom 28.2.2022, S. 26).

²¹ Stellungnahme EWSA 2023/01741 des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „EU-Rahmen für nationale Strategien zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit auf der Grundlage des Grundsatzes ‚Housing First‘“

- (18) Im Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2026²² wird angemerkt, dass die Mitgliedstaaten gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen sollten, um den Zugang zu erschwinglichem Wohnraum, Sozialwohnungen oder angemessener Unterstützung bei der Wohnraumbeschaffung zu unterstützen, Wohnungslosigkeit als extremste Form der Armut zu verhindern und zu bekämpfen, soziale Ausgrenzung durch integrierte, personenzentrierte und wohnungsorientierte strategische Ansätze zu bekämpfen und die Renovierung von Wohnraum und Sozialwohnungen zu fördern.
- (19) In dem von der Kommission am 16. Dezember 2025 angenommenen Europäischen Plan für erschwinglichen Wohnraum²³ wird anerkannt, dass einige Gruppen unverhältnismäßig stark von steigenden Wohnkosten und begrenztem Zugang zu sozialem und erschwinglichem Wohnraum betroffen sind und dass Wohnungslosigkeit eine anhaltende und vielschichtige Herausforderung ist, die durch Konzepte mit Schwerpunkt auf der Bereitstellung von Wohnraum, wie beim Konzept von „Housing First“, in Verbindung mit integrierten Ansätzen zur Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung angegangen werden muss.
- (20) In der ersten EU-Strategie zur Bekämpfung der Armut, die von der Kommission am 6. Mai 2026 angenommen wurde, werden die Wohnraumpreise als besondere Herausforderung für von Armut betroffene oder bedrohte Menschen genannt und es wird darauf hingewiesen, dass der Zugang zu erschwinglichem, nachhaltigem und hochwertigem Wohnraum eine wesentliche Voraussetzung für die Integration in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt ist.
- (21) In den Zielen für nachhaltige Entwicklung 1 und 11 der Vereinten Nationen für 2030 wird gefordert, extreme Armut, einschließlich Wohnungslosigkeit, überall zu beenden und den Zugang aller zu angemessenem, sicherem und erschwinglichem Wohnraum sicherzustellen.
- (22) Wohnungslosigkeit ist nach wie vor der extremste und sichtbarste Ausdruck von Armut und sozialer Ausgrenzung in der Europäischen Union. Sie betrifft Einzelpersonen und Familien in allen Mitgliedstaaten und untergräbt die Grundsätze von Würde, Gleichheit und sozialer Gerechtigkeit, auf die sich die Union stützt. Trotz der bisher unternommenen Anstrengungen nimmt die Wohnungslosigkeit in mehreren Mitgliedstaaten zu und betrifft Schätzungen zufolge mehr als eine Million Menschen²⁴.

²² Europäische Kommission: Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration, Gemeinsamer Beschäftigungsbericht 2026 – In der vom Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 9. März 2026 angenommenen Fassung, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2026.

²³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, COM/2025/1025 final: Ein Europäischer Plan für erschwinglichen Wohnraum.

²⁴ OECD-Datenbank zu erschwinglichem Wohnraum | OECD

- (23) Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt bezeichnet den nicht mehr vorhandenen Zugang von Einzelpersonen oder Haushalten zu angemessenem, stabilem Wohnraum, der den grundlegenden Standards von Sicherheit, Rechtssicherheit, Barrierefreiheit und Erschwinglichkeit genügt. Wohnungslosigkeit ist die sichtbarste und extremste Form einer solchen Ausgrenzung und bezeichnet die Situation von Menschen, die im Freien und in Notunterkünften oder temporären Unterkünften für Obdachlose schlafen. Die Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt ist jedoch weiter gefasst und erstreckt sich auch auf Menschen, die zwar ein Dach über dem Kopf haben, aber unter unangemessenen oder unsicheren Bedingungen leben. Unsichere Wohnverhältnisse bestehen, wenn Menschen mit Räumungsdrohungen, häuslichem Missbrauch oder unsicheren Mietverträgen konfrontiert sind. Unangemessene Wohnverhältnisse liegen vor, wenn Menschen Wohnungen von minderwertiger Qualität bewohnen, in denen es an grundlegenden Einrichtungen fehlt (z. B. Toiletten mit Abspülvorrichtung oder Waschgelegenheiten in Innenräumen). Solche Wohnungen können in sehr schlechtem Zustand sein, stark überfüllt oder nicht geeignet für Menschen mit zusätzlichen Bedürfnissen (wie ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Langzeitpflegebedarf).
- (24) Wohnraum ist eine wichtige soziale Determinante für Gesundheit, soziale Inklusion und eine von Zusammenhalt geprägte Gesellschaft, und fehlender oder schlechter Wohnraum oder das Leben in einem abgesonderten Wohnumfeld kann sich nachteilig auf die Lebensqualität, einschließlich der psychischen und körperlichen Gesundheit, des Wohlbefindens und der Beschäftigungs- und Bildungsmöglichkeiten von Einzelpersonen und Gemeinschaften, auswirken.
- (25) Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt und Wohnungslosigkeit entstehen durch ein komplexes Zusammenspiel struktureller, institutioneller und persönlicher Faktoren. Dazu zählen Armut, Arbeitslosigkeit, Mangel an sozialem und erschwinglichem Wohnraum oder hochwertiger Unterstützung bei der Wohnraumbeschaffung, Diskriminierung, schlechte psychische und körperliche Gesundheit, Substanzmissbrauch und häusliche Gewalt.
- (26) In der Union fühlten sich im Jahr 2024 fast 6 % der Menschen ab 16 Jahren, die in den letzten fünf Jahren auf der Suche nach Wohnraum gewesen waren, mindestens einmal diskriminiert. Bei von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Personen war der Anteil derjenigen, die sich diskriminiert fühlten, doppelt so hoch (10 %) wie bei nicht gefährdeten Personen (5 %). Etwa 17 % der Bevölkerung der Union lebten im Jahr 2024 in überbelegten Wohnungen.

- (27) Der Mangel an sozialem und erschwinglichem Wohnraum ist ein großes Hindernis bei der Bekämpfung von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt und Wohnungslosigkeit. Zwischen 2013 und 2024 stiegen die nominalen Wohnimmobilienpreise in der gesamten EU um mehr als 60 % und damit schneller als das Haushaltseinkommen, wobei eine Reihe von Mitgliedstaaten durchschnittliche Anstiege von mehr als 220 % in nominalen Preisen verzeichneten. Gleichzeitig stiegen die durchschnittlichen Mieten um etwa 20 %, wobei neue Mietverträge im Allgemeinen deutlich teurer sind als ältere, insbesondere in städtischen und touristischen Gebieten. Die Wohnkosten, einschließlich Wasser, Strom, Heizung und Kühlung, Gas und anderer Brennstoffe, sind in 17 Mitgliedstaaten im Vergleich zum Unionsdurchschnitt gestiegen, in einigen Mitgliedstaaten sogar um bis zu mehr als 80 % über dem EU-Durchschnitt, während sie in zehn anderen Mitgliedstaaten zurückgegangen sind.
- (28) Beim Wohnraumangebot besteht die Herausforderung, mit der steigenden Nachfrage Schritt zu halten, was unter anderem auf hohe Baukosten, Innovationsdefizite, Fachkräftemangel, Migration und übermäßigen Verwaltungsaufwand zurückzuführen ist. Insbesondere sind die Baupreise in der Union zwischen 2010 und 2024 um 56 % gestiegen, wobei in einigen Mitgliedstaaten ein Anstieg von mehr als 170 % zu verzeichnen war. Die Genehmigungen für Wohngebäude (Anzahl der Wohnungen) sind zwischen 2021 und 2024 um 22 % zurückgegangen, und das Potenzial des bestehenden Wohnungsbestands wurde nicht voll ausgeschöpft, wobei rund 20 % der Wohnungen in der gesamten EU leer stehen oder unterbewohnt sind (einschließlich saisonaler oder sekundärer Wohnungen und Wohneinheiten, die als Investitionen erworben und nicht als Primärwohnungen genutzt werden).

- (29) In diesem Kontext ist die Ausweitung des Angebots an sozialem und erschwinglichem Wohnraum ein entscheidender Faktor bei der Bekämpfung der Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt. Insbesondere sind weitere Investitionen erforderlich, um den Bau neuer Wohnungen, die Renovierung und, wenn möglich, die effizientere Nutzung der bestehenden unterbelegten und unbewohnten Wohnungen zu unterstützen, unter anderem durch Anreize für die Anmietung privater Immobilien und die Umnutzung des bestehenden Gebäudebestands, z. B. von Bürogebäuden. Die Überarbeitung der Vorschriften über staatliche Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Zusammenspiel mit dem Europäischen Plan für erschwinglichen Wohnraum sowie die Halbzeitüberprüfung der kohäsionspolitischen Fonds der EU²⁵ tragen zur Entwicklung günstiger Rahmenbedingungen für Investitionen in sozialen und erschwinglichen Wohnraum bei (bis März 2026 wurden von den Mitgliedstaaten und Regionen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung mindestens 3,3 Mrd. EUR für erschwinglichen und nachhaltigen Wohnraum umgeschichtet). Die regulatorische Flexibilität bei der Halbzeitüberprüfung und die Möglichkeit eines höheren Kofinanzierungssatzes der Union für Investitionen in Wohnraum bleiben verfügbar, um weitere Umschichtungen bis 2029-2030 zu unterstützen.
- (30) Im Einklang mit den Grundsätzen des Neuen Europäischen Bauhauses sollte der Zugang zu angemessenem, nachhaltigem, erschwinglichem und hochwertigem Wohnraum als Teil eines umfassenderen sozialen und territorialen Ökosystems wahrgenommen werden, das Inklusion, Gemeinschaftsleben, Arbeitskräftemobilität, Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung, Gesundheit, Langzeitpflege, eine unabhängige Lebensführung und sozialen Zusammenhalt unterstützt. Wohnraumpolitische Maßnahmen entfalten größere Wirkung und schaffen einen sozialen Mehrwert, wenn sie mit ortsbezogenen Maßnahmen sowie gemeinschaftlichen Infrastrukturen und Dienstleistungen kombiniert werden und so konzipiert sind, dass inklusive und nachhaltige Stadtviertel gefördert werden, die den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner entsprechen.

²⁵ Verordnung (EU) 2025/1914 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2025 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1058 und (EU) 2021/1056 in Bezug auf spezifische Maßnahmen zur Bewältigung strategischer Herausforderungen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung (ABl. L, 2025/1914, 19.9.2025).

- (31) Im Sinne eines größeren Angebots und einer besseren Erschwinglichkeit können die Mitgliedstaaten, je nach den nationalen Gegebenheiten, verschiedene Wohnmodelle nutzen, darunter sozialer und öffentlicher Wohnraum, Kostenmiete und begrenzt gewinnorientierter Wohnraum, Wohnungsgenossenschaften, soziale Vermietungsagenturen und andere nicht gewinnorientierte oder gemeinnützige Modelle. Diese Modelle, die häufig von Organisationen der Sozialwirtschaft bereitgestellt werden, können die langfristige Erschwinglichkeit stützen, die Anfälligkeit für schädliche Spekulation verringern und dazu beitragen, vorhandene Wohnräume, Grundstücke und Investitionsmittel besser zu nutzen. Innovative Wohnformen, darunter generationenübergreifendes Wohnen, Cohousing und die gemeinsame Nutzung von Räumen, können ebenfalls dazu beitragen, Herausforderungen im Zusammenhang mit sozialer Isolation, der Unterbelegung von Gebäuden und lokalem Wohnungsmangel zu bewältigen. Durch Voneinander-Lernen lassen sich erfolgreiche Modelle ermitteln, die bereits in anderen Mitgliedstaaten umgesetzt werden.
- (32) Die Wohnsysteme können von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sein. Sozialwohnungen haben sich in vielen Mitgliedstaaten als wirksames Instrument erwiesen, während in anderen Mitgliedstaaten alternative Systeme zum Einsatz kommen. Darüber hinaus werden Konzepte wie Sozialwohnungen und erschwinglicher Wohnraum in den Mitgliedstaaten unterschiedlich verstanden, was die nationalen Gegebenheiten und institutionellen Rahmenbedingungen widerspiegelt.
- (33) Der Ausbau des Angebots an sozialem und erschwinglichem Wohnraum erfordert stabile Governance- und Investitionsrahmen, einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften, Partnerschaften im öffentlichen Interesse und neuer erweiterter Partnerschaften zwischen öffentlichen Einrichtungen, Privatwirtschaft und Einzelpersonen (mit Schwerpunkt auf der Integration potenzieller Bewohner). Die Zusammenarbeit zwischen Behörden, Organisationen der Sozialwirtschaft, Anbietern von sozialem und erschwinglichem Wohnraum, privaten Wohnungsbaugesellschaften, Bildungseinrichtungen, Arbeitgebern, Finanzinstituten und anderen Interessenträgern ist wichtig. Mischfinanzierungen, kostenbasierte Mieten, revolvierende Fonds, öffentliche Garantien, langfristige Pachtverträge für öffentliche Flächen und andere gemeinnützige Finanzierungsmechanismen können dazu beitragen, geduldiges Kapital zu mobilisieren und die langfristige Bezahlbarkeit zu erleichtern. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten innovative und inklusive Bottom-up-Wohnprojekte fördern und unterstützen, bei denen künftige Bewohnerinnen und Bewohner ihr Wohnprojekt gemeinsam planen und finanzieren.

- (34) Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt und Wohnungslosigkeit können bestimmte Bevölkerungsgruppen unverhältnismäßig stark treffen, wobei das Ausmaß und die Zusammensetzung der betroffenen Gruppen je nach nationalen, regionalen und lokalen Gegebenheiten erheblich variieren. Bestimmte Menschen und Gruppen können beim Zugang zu Wohnraum mit besonderen und sich überschneidenden Benachteiligungen konfrontiert sein und ein höheres Risiko der Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt oder der Wohnungslosigkeit haben. Dazu können junge Menschen (z. B. Studierende, die sich keinen studentischen Wohnraum leisten können oder keinen Zugang dazu haben, oder junge Menschen, die aus institutioneller oder alternativer Betreuung kommen), Arbeitslose, Menschen in Erwerbstätigenarmut, benachteiligte Haushalte (einschließlich Alleinerziehende und größere Haushalte mit Kindern), Menschen, die geschlechtsspezifische Gewalt erleben oder erlebt haben, ältere Menschen in prekären Wohnverhältnissen, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Langzeitpflegebedarf, Roma, Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen, die ethnischen Minderheiten angehören, und LGBTIQ+-Personen zählen.
- (35) Durch die Prävention von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt und Wohnungslosigkeit in Verbindung mit dem Zugang zu angemessenem und sicherem Wohnraum und umfassenden, auf die Personen zugeschnittenen Unterstützungsdiensten wie integrierte Sozialdienste lässt sich die Wohnungslosigkeit am wirksamsten beseitigen. Die Mitgliedstaaten sollten aufgefordert werden, wirksame Präventionsstrategien zu stärken, die universelle Präventionsmaßnahmen, vorgeschaltete Interventionen für Hochrisikogruppen, Krisenprävention für Personen und Haushalte, die unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht sind, und Notfalleinsätze umfassen, um rechtzeitig Zugang zu vorübergehenden Unterkünften sicherzustellen.
- (36) Instrumente zur frühzeitigen Intervention, wie die Vermittlung bei Miet- und Hypothekenrückständen, Schuldenberatung, Rechtsbeistand in Bezug auf die Rechte von Mietern und Vermietern, Frühwarnsysteme und kurzfristige finanzielle Unterstützung, stehen nicht in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen zur Verfügung, wobei die Stärkung solcher Mechanismen von entscheidender Bedeutung für eine wirksame Prävention von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt ist.
- (37) Um Zwangsräumungen²⁶ zu verhindern und Unterstützung bei der neuen Unterbringung zu bieten, ist ein fairer Rechtsrahmen für die Sicherheit von Mietern, stabile Wohnverhältnisse und die Rechte von Vermietern erforderlich. Die Zusammenarbeit mit lokalen Behörden, Sozialdiensten und Schlichtungsstellen, einschließlich sozialer Vermietungsagenturen, kann das Risiko der Wohnungslosigkeit verringern und Übergänge erleichtern.

²⁶ „Zwangsräumungen“ gemäß der Begriffsbestimmung in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 7 (1997) des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte des Amts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über „Das Recht auf angemessenen Wohnraum: Zwangsräumungen“ (20.5.1997)

- (38) Konzepte mit Schwerpunkt auf der Bereitstellung von Wohnraum, darunter das Modell „Housing First“, bei denen ein rascher Zugang zu langfristigem und sicherem Wohnraum mit personalisierten und integrierten Unterstützungsdiensten kombiniert wird, einschließlich auf individuelle Bedürfnisse zugeschnittener Sozial-, Gesundheits- und Beschäftigungsunterstützungsdienste, haben nachhaltige positive Ergebnisse bei der Prävention und Verringerung von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt und Wohnungslosigkeit sowie bei der Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Integration hervorgebracht.
- (39) Administrative Anforderungen für den Zugang zu Unterstützung, wie die Verpflichtung, den Nachweis eines ständigen Wohnsitzes vorzulegen, können Hindernisse für Menschen schaffen, die von Wohnungslosigkeit oder Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt betroffen sind. Die Aufhebung oder Anpassung solcher Anforderungen kann gegebenenfalls die Inanspruchnahme der verfügbaren Unterstützung verbessern und dazu beitragen, die Ursachen der Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt zu bekämpfen.
- (40) Steigende Wohnkosten und begrenzter Zugang zu sozialem und erschwinglichem Wohnraum können die Mobilität auf dem Arbeitsmarkt behindern, da Menschen möglicherweise nicht in Gegenden umziehen können, in denen es Beschäftigungsmöglichkeiten gibt. Dies kann sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit und das Wirtschaftswachstum auswirken. Die Erschwinglichkeit und Verfügbarkeit von Wohnraum trägt entscheidend dazu bei, die Erwerbsbeteiligung zu fördern und das effiziente Funktionieren der Arbeitsmärkte sicherzustellen.
- (41) Unterschiede bei Definitionen, Überwachungssystemen und Datenerhebungsmethoden in den Mitgliedstaaten begrenzen die Verfügbarkeit vergleichbarer Daten über Wohnungslosigkeit auf Unionsebene.
- (42) Verlässliche, einschlägige und regelmäßig erhobene Daten und statistische Nachweise über Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt und Wohnungslosigkeit sind für eine wirksame Politikgestaltung, Überwachung und Bewertung von entscheidender Bedeutung und tragen dazu bei, ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand die Fortschritte zu analysieren.
- (43) Die Bekämpfung von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt und Wohnungslosigkeit erfordert eine sektorübergreifende Koordinierung und Mehrebenen-Governance, in die die Europäische Union, nationale, regionale und lokale Ebenen sowie die Zivilgesellschaft, Organisationen der Sozialwirtschaft, Wohnungsanbieter und Menschen mit Wohnungslosigkeitserfahrung eingebunden sind.

- (44) Partnerschaften mit Organisationen, die von Wohnungslosigkeit und von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt im weiteren Sinne betroffene Menschen unterstützen, können die öffentlichen Bemühungen unterstützen, Dienstleistungen bereitzustellen, die die soziale Inklusion fördern und stabile Wohnraumlösungen für konkrete Zielgruppen schaffen. Durch die Bereitstellung zusätzlicher Dienstleistungen, wie die Eingliederung in den Arbeitsmarkt, können Organisationen der Sozialwirtschaft dazu beitragen, den Übergang zu einem stabilen Leben abzusichern.
- (45) Wirksame Maßnahmen zur Prävention und Verringerung von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt erfordern eine angemessene und stabile Finanzierung sowie die effiziente Nutzung und Koordinierung der verfügbaren finanziellen Ressourcen auf Unions-, nationaler, regionaler und lokaler Ebene im Einklang mit den Zuständigkeiten und Haushaltsrahmen der Mitgliedstaaten.
- (46) „ETHOS“, die Europäische Typologie für Wohnungslosigkeit und Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt, wurde als Rahmen entwickelt, der das Verständnis und die Messung von Wohnungslosigkeit in Europa verbessern und eine gemeinsame „Sprache“ für den transnationalen Austausch über Wohnungslosigkeit schaffen soll. ETHOS klassifiziert Lebenssituationen, die Wohnungslosigkeit und Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt in all ihren Erscheinungsformen abbilden, nämlich:
- Obdachlosigkeit (ohne jegliche Unterkunft, auf der Straße schlafend),
 - Wohnungslosigkeit (mit Schlafplatz in vorübergehender Unterbringung),
 - ungesichertes Wohnen (von massiver Ausgrenzung bedroht in Form von unsicheren Mietverhältnissen, Räumung, häuslicher Gewalt, temporäre Unterbringung bei Familie/Freunden),
 - unzureichendes Wohnen (in vorübergehenden Behausungen und solchen, die für konventionelles Wohnen nicht gedacht sind, in ungeeigneten Räumen, in überbelegten Räumen) —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

GEGENSTAND

1. Unbeschadet der nationalen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten enthält diese Empfehlung Leitlinien zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung, insbesondere
 - a) zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Prävention und Bekämpfung der Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt und insbesondere der Wohnungslosigkeit;
 - b) zur Förderung der Gestaltung, Umsetzung und Verbesserung nationaler, regionaler und lokaler strategischer Rahmen auf der Grundlage personenzentrierter, wohnungsorientierter und integrierter Maßnahmen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

2. Für die Zwecke dieser Empfehlung bezeichnet der Ausdruck
 - a) „Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt“ Situationen, in denen Einzelpersonen oder Haushalte keinen Zugang zu angemessenem und/oder sicherem Wohnraum haben. Dies schließt insbesondere von Wohnungslosigkeit betroffene Personen ein (d. h. Obdachlose oder Wohnungslose) sowie Personen, die unfreiwillig in prekären Wohnsituationen leben, z. B. in unangemessenen oder unsicheren Wohnverhältnissen;
 - b) „Notunterkunft“ eine Unterbringung wie z. B. eine Nachtunterkunft, deren Hauptzweck darin besteht, einen dringenden Bedarf an Obdach und Zugang zu grundlegenden Einrichtungen zu decken;
 - c) „vorübergehende Unterkunft“ eine zeitlich begrenzte Unterkunft, die während der Suche nach einer langfristigen und sicheren Wohnraumlösung bereitgestellt wird;
 - d) „wohnungsorientierte Ansätze“ Politik- und Dienstleistungsmodelle, bei denen der Bereitstellung eines raschen Zugangs zu angemessenem, erschwinglichem, langfristigem und sicherem Wohnraum Vorrang eingeräumt wird, erforderlichenfalls in Verbindung mit integrierten, personenzentrierten Unterstützungsdiensten zur Förderung stabiler Wohnverhältnisse und sozialer Inklusion, wie z. B. „Housing First“.

BEREICHSÜBERGREIFENDE EMPFEHLUNGEN

3. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen,

- a) nationale und regionale strategische Rahmen zur Bekämpfung von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt und Wohnungslosigkeit auf der Grundlage personenzentrierter, wohnungsorientierter und integrierter Maßnahmen im Einklang mit dieser Empfehlung anzunehmen oder solche bereits bestehenden Rahmen zu überarbeiten bzw. darauf aufzubauen, um die Anstrengungen zur Beendigung der Wohnungslosigkeit in der Europäischen Union zu verstärken. Dies sollte unter Einbeziehung und Beteiligung regionaler und lokaler Behörden und anderer einschlägiger Partner erfolgen, wobei die Aufteilung der Zuständigkeiten innerhalb der Mitgliedstaaten zu achten ist;
- b) unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten prekäre Wohnverhältnisse zu definieren, insbesondere unter Berücksichtigung der Risiken von Armut oder sozialer Ausgrenzung;
- c) maßgeschneiderte Maßnahmen zur Bekämpfung von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt und Wohnungslosigkeit zu entwickeln und einen personenzentrierten, wohnungsorientierten Ansatz zu verfolgen, der sich gegebenenfalls auf die Grundsätze von „Housing First“ und des Neuen Europäischen Bauhauses stützt, einschließlich einer partizipativen, ortsbezogenen und inklusiven Gestaltung, mit der Bereitstellung integrierter Dienste wie Sozialhilfe, Gesundheitsversorgung, Langzeitpflege und Arbeitsmarktaktivierung in Verbindung mit Unterstützung bei der Wohnraumbeschaffung;
- d) einschlägige, fristgebundene, erreichbare und messbare Ziele im Einklang mit der Erklärung von Lissabon festzulegen, einschließlich folgender Ziele:
 - i) jede Person, die auf der Straße schläft und über kein Obdach verfügt, das als Unterkunft gilt („primäre Obdachlosigkeit“²⁷), erhält ein Angebot für eine Notunterkunft;

²⁷ Durchführungsverordnung (EU) 2017/543 der Kommission vom 22. März 2017 zur Festlegung der Regeln für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die technischen Spezifikationen für die Themen sowie für deren Untergliederungen (ABl. L 78 vom 23.3.2017, S. 13).

- ii) Personen, die in Notunterkünften oder vorübergehenden Unterkünften leben („sekundäre Obdachlosigkeit“) oder aus einer Einrichtung entlassen wurden, erhalten so bald wie möglich wirksame Unterstützung für den Zugang zu langfristigen und sicheren Wohnraumlösungen.

ERMITTLUNG VON PERSONEN, DIE VON AUSGRENZUNG AUF DEM WOHNUNGSMARKT BETROFFEN ODER BEDROHT SIND

- 4. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen,
 - a) die Datenerhebung und die Mechanismen zur kontinuierlichen Überwachung in Bezug auf schwer erreichbare Gruppen, einschließlich von Wohnungslosigkeit betroffener Personen, zu verstärken und ohne übermäßigen Verwaltungsaufwand regelmäßige, umfassende und vergleichbare Daten zu entwickeln, einschließlich – soweit möglich und ohne unverhältnismäßigen Aufwand sowie unverhältnismäßige Kosten für die Mitgliedstaaten – aufgeschlüsselter Statistiken über Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt und Wohnungslosigkeit auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, wobei die Datenschutzvorschriften einzuhalten und nach Möglichkeit bestehende Datenquellen zu nutzen sind;
 - b) die Kriterien für die Ermittlung von Personen, die von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt betroffen oder bedroht sind, in allen einschlägigen Bereichen wie Sozial-, Beschäftigungs-, Bildungs-, Justiz- und Kinderschutzdiensten anzugleichen und einen raschen, wirksamen und zeitnahen Informationsaustausch zwischen diesen Diensten aufzubauen;
 - c) die Entwicklung oder Verbesserung von Frühwarnsystemen in Erwägung zu ziehen, um von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt bedrohte Haushalte zu ermitteln, wobei eine rechtzeitige Kontaktaufnahme und präventive Unterstützung sicherzustellen ist; den Wohnraumbedarf von von Wohnungslosigkeit betroffenen Personen sowie Personen in prekären Wohnverhältnissen zu quantifizieren und zu bewerten; maßgeschneiderte Ermittlungsstrategien für Personen zu entwickeln, deren Zahl häufig zu niedrig angesetzt wird bzw. die gar nicht erfasst werden.

PRÄVENTION DER AUSGRENZUNG AUF DEM WOHNUNGSMARKT

5. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen,

- a) in ihren strategischen Rahmen diejenigen zu unterstützen, die von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt bedroht sind, damit sie angemessenen Wohnraum behalten, und zwar durch gezielte Maßnahmen wie Schulden- und Wohnungsberatung, Frühwarnsysteme, Mietbeihilfe in Notfällen, Mediation und andere Abhilfemaßnahmen wie die Bekämpfung der Energiearmut. Es sollte sichergestellt werden, dass für Menschen mit Behinderungen oder Langzeitpflegebedarf angepasster Wohnraum zur Verfügung steht sowie für Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen gesorgt wird; gleichzeitig sollten unverhältnismäßige Belastungen bei Bau- und Renovierungsmaßnahmen vermieden werden;
- b) insbesondere für Personen, die von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt bedroht sind, für einen zeitnahen und wirksamen Zugang zu Informationen über verfügbaren Wohnraum, Sozialmaßnahmen, Einkommensunterstützung und Unterstützung bei Wohnungslosigkeit zu sorgen, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen in barrierefreien Formaten, und die Durchführung von Outreach-Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, um die Nichtwahrnehmung von Ansprüchen zu verringern;
- c) regelmäßig die Angemessenheit von Einkommensunterstützung, einschließlich wohnungsbezogener Zulagen, im Verhältnis zu den Wohnkosten zu überwachen und erforderlichenfalls zu bewerten, beispielsweise durch Anpassungsmechanismen, mit denen auf Kostenentwicklungen reagiert werden kann. Bei der Bewertung der Angemessenheit muss der Notwendigkeit, Armutsfallen zu vermeiden, Rechnung getragen werden;
- d) gegebenenfalls Mechanismen zur Verhinderung von Räumungen durch frühzeitige und systematische Interventionen der Sozialdienste, zuständigen Justizbehörden und anderen damit zusammenhängenden Dienste einzurichten. Solche Maßnahmen können die intensive Unterstützung bei der Bewältigung von Mietrückständen für von einer Räumung bedrohte Personen sowie, wenn eine Räumung nicht vermieden werden kann, die aktive Unterstützung bei der Suche nach einer alternativen Lösung für die Unterbringung umfassen, die auf die Bedürfnisse der betreffenden Person oder des betreffenden Haushalts zugeschnitten ist;

- e) die Präventiv- und Schutzmaßnahmen in Bezug auf Zwangsräumungen zu stärken, vor allem für Familien mit Kindern und unter besonderer Berücksichtigung von Alleinerziehenden. Die Mitgliedstaaten sollten für ein transparentes und zügiges Vorgehen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit, ordnungsgemäßer Verfahren und wirksamer Rechtsbehelfe sorgen, wobei die Vermieterrechte zu achten sind;
- f) zu gewährleisten, dass alle Kinder über eine angemessene Unterkunft verfügen und bei Bedarf zeitnah eine geeignete alternative Unterbringung vorgesehen wird, wobei die Einheit der Familie im Interesse des Kindeswohls zu wahren ist;
- g) sicherzustellen, dass Kinder oder junge Erwachsene Heim- oder Pflegeunterbringungen nicht ohne Zugang zu angemessenem Wohnraum und umfassenden Unterstützungsdiensten verlassen, einschließlich finanzieller Unterstützung und Vorbereitungsprogrammen, um sie dabei zu unterstützen, die Betreuung zu verlassen;
- h) frühzeitig präventive Beratung in Bildungseinrichtungen, die gegebenenfalls auf bestehenden Bildungsberatungsdiensten aufbaut, sowie am Arbeitsplatz oder in Einrichtungen für junge Menschen durchzuführen, um dazu beizutragen, Notlagen zu erkennen, vorzeitige Schulabgänge zu verhindern, angemessene Verweisungen an die zuständigen Dienste zu erleichtern und die Ausgrenzung von Kindern und jungen Menschen auf dem Wohnungsmarkt zu verhindern;
- i) älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen Beratung und soziale Unterstützung zur Verfügung zu stellen, um Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt zu verhindern;
- j) Gleichbehandlung von diskriminierungsgefährdeten Menschen beim Zugang zu angemessenem Wohnraum und grundlegenden Dienstleistungen bei allen Wohnbesitzverhältnissen zu gewährleisten;
- k) Personen, die aus Einrichtungen wie Gefängnissen, Krankenhäusern, Unterbringungszentren für Personen, die internationalen Schutz beantragen, und Pflegeeinrichtungen entlassen werden, rechtzeitig individuelle Unterstützung anzubieten, um eine langfristige Wohnraumlösung sicherzustellen. Dies schließt Personen mit erheblichen Bedürfnissen im Bereich der psychischen Gesundheit, Suchterkrankungen oder Langzeitpflegebedarf ein. Zu diesem Zweck könnten sich die Mitgliedstaaten für sektorübergreifende Entlassungsprotokolle einsetzen, wobei die zuständigen Behörden und einschlägigen Dienstleister einbezogen werden, sowie verstärkte Unterstützungsmaßnahmen fördern, die darauf abzielen, Unterbrechungen von Behandlungs- und Pflegepfaden zu verhindern.

UNTERSTÜTZUNG VON WOHNUNGSLOSEN

6. Um die Zeit zu verkürzen, in der Personen von Wohnungslosigkeit betroffen oder auf Notunterkünfte bzw. vorübergehende Unterkünfte angewiesen sind, wird den Mitgliedstaaten empfohlen, personenzentrierte, integrierte und zugängliche Unterstützung bereitzustellen, und zwar durch
- a) zugängliche und inklusive Unterstützungssysteme, einschließlich z. B. individueller Bedarfsermittlung, maßgeschneiderter Unterstützungspläne, spezifischer Unterstützungsfunktionen (wie Fallmanager und Wohnungsberater) und Fallmanagement für die komplexesten Fälle, sowie Outreach-Teams und gemeindenähe multidisziplinäre Teams, an denen Angehörige der Gesundheits- und Pflegeberufe, Sozialarbeitende und Lebensmittelbanken beteiligt sind. Outreach-Teams könnten auch Informationen und Leitlinien bereitstellen, um den Zugang zu Rechten, grundlegenden Dienstleistungen, Personenstandserfassung und -dokumenten, Bildung und Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern;
 - b) Gewährleistung der Wahrung der Würde und Grundrechte von Wohnungslosen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Ordnung im Zusammenhang mit dem öffentlichen Raum;
 - c) Standards, die kohärente und hochwertige Unterstützungsdienste, einschließlich gezielter Unterstützung für Kinder, gewährleisten;
 - d) eine zentrale Anlaufstelle für zeitnahe, unkomplizierte Verweisungen an zuständige Sozialversicherungsträger, Sozialhilfestellen und niederschwellige Sozial- und Gesundheitsdienste;
 - e) Unterstützungssysteme, die im Interesse des Kindeswohls dazu beitragen, unnötige Trennungen von Familien zu verhindern, und sicherstellen, dass kein Kind in Obdachlosigkeit oder in Notunterkünften, vorübergehenden Unterkünften oder anderen Formen der Wohnungslosigkeit lebt;
 - f) aktive Beschäftigungsförderung, unter anderem durch eine einfachere Registrierung bei den Arbeitsverwaltungen und die Konzipierung personalisierter Wege in die Beschäftigung, soziale Unterstützung und Hilfe bei der Erhaltung von Arbeitsplätzen sowie Förderung für Arbeitgeber;

- g) die Gewährleistung, dass Wohnungslose über ihr Recht gemäß den Rechtsvorschriften der Union²⁸ informiert werden, ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen bei Kreditinstituten in ihrem Hoheitsgebiet zu eröffnen und zu nutzen, unabhängig davon, ob sie eine feste Anschrift haben oder nicht;
- h) die Ausweitung des Zugangs zu stabilen Wohnraumlösungen für von Wohnungslosigkeit betroffene Personen, einschließlich Familien mit Kindern, durch Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Wohnungsanbietern, soziale Vermietungsagenturen und inklusive Zuweisungsmechanismen sowie durch genossenschaftliche und gemeinschaftsbasierte Modelle, die von geeigneten Unterstützungsdiensten begleitet werden und die Koordinierung zwischen gemeindenahen Organisationen und öffentlichen Dienstleistungsagenturen fördern, um eine Unterbrechung der Unterstützung zu verhindern, sobald Wohnraum beschafft wurde;
- i) die Sicherstellung, dass Notunterkünfte und vorübergehende Unterkünfte, einschließlich nach Geschlechtern getrennter Unterkünfte, verfügbar, sicher und zugänglich sind, angemessene Unterstützung bieten und den Bedürfnissen aller von Wohnungslosigkeit betroffenen Personen, einschließlich Familien mit Kindern und Opfern häuslicher und sexueller Gewalt, gerecht werden, bei gleichzeitiger Unterstützung des Übergangs zu einer stabilen Wohnraumlösung;
- j) die Anerkennung und Unterstützung der Rolle von Personen, die Wohnungslosigkeit erlebt haben, bei der Verbesserung des Vertrauens, des Zugangs und der Wirksamkeit in Bezug auf Unterstützungsdienste sowie Maßnahmen, die den Zugang zu sozialer Inklusion und Wohnraum erleichtern;
- k) Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Stigmatisierung und diskriminierenden Praktiken beim Zugang zu Wohnraum, wie z. B. transparente Kriterien für Wartelisten für Sozialwohnungen, Schulungen über unbewusste Vorurteile für Wohnungsfachleute und Unterstützungsdienste für Mieter, die Diskriminierung ausgesetzt sind;

²⁸ Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214).

- l) Stärkung der Outreach-basierten sozialen Unterstützungsdienste und der Koordinierung zwischen gemeindenahen und öffentlichen Diensten für Personen, die in informellen Siedlungen leben, um den Zugang zu stabilem und sicherem Wohnraum zu verbessern.

ZUGANG ZU ANGEMESSENEN UND SICHEREN WOHNRAUMLÖSUNGEN

7. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, das Angebot an sozialem und erschwinglichem Wohnraum unter Berücksichtigung demografischer Bedürfnisse, lokaler Engpässe und territorialer Unterschiede zu erhöhen, insbesondere durch
 - a) die Förderung langfristiger Mietverhältnisse zugunsten privater Vermieter und Mieter durch
 - die Gewährleistung eines Rechtsrahmens, der die sichere und reibungslose Nutzung langfristiger Mietverträge erleichtert,
 - gegebenenfalls die Ermöglichung des gezielten Einsatzes verhältnismäßiger finanzieller Anreize für Vermieter, um langfristige, erschwingliche und sichere Wohnraumlösungen, insbesondere für Familien und junge Menschen, anzubieten,
 - die Verbesserung der Rechtsklarheit und Effizienz der einschlägigen Räumungsverfahren und
 - die Anpassung des Bestands an Wohnungen für die Langzeitmiete, die zur kurzfristigen Vermietung genutzt werden, wenn dies hinreichend gerechtfertigt ist;
 - b) die Gewährleistung, dass bei Renovierungs-, Energieeffizienz- und Wohnviertelerneuerungsmaßnahmen soziale Schutzmaßnahmen einbezogen werden, um Verdrängung zu verhindern;
 - c) die Schaffung von Anreizen sowohl für öffentliche als auch für private Investitionen in den Neubau, die Renovierung oder die Umwidmung bestehender Gebäude, um den Bestand an sozialem und erschwinglichem Wohnraum zu erweitern;
 - d) die Ermöglichung und Unterstützung von auf Erschwinglichkeit ausgerichteten Wohnmodellen, einschließlich des sozialen und öffentlichen Wohnungsbaus, Wohnungsgenossenschaften, beschränkt gewinnorientierter Wohnungsbaugesellschaften, kommunaler Treuhandgesellschaften, sozialer Vermietungsagenturen sowie anderer beschränkt gewinnorientierter oder gemeinnütziger Ansätze;

- e) die Förderung und Ausweitung innovativer Konzepte für das Zusammenwohnen, z. B. gemeinsam genutzte Wohnräume, Cluster-Wohnungen, Cohousing und generationenübergreifende Wohnformen, gegebenenfalls auch mit gemeinsam genutzten Einrichtungen und Unterstützungsdiensten, sowie die Erleichterung befristeter und übergangsweiser Wohnlösungen für Studierende und junge Menschen, z. B. durch Vermittlung zwischen Studierenden und Inhabern unzureichend genutzten Wohnraums;
- f) die Prüfung von Möglichkeiten zur Verbesserung nationaler, regionaler und lokaler Planungs- und Genehmigungsverfahren für einen schnelleren Wohnungsbau ohne Beeinträchtigung der Nachhaltigkeitsstandards oder der Wohnraumqualität und unter Förderung der sozialen Inklusion und des territorialen Zusammenhalts und den Abbau administrativer Hindernisse für Baudienstleister, um erforderlichenfalls eine zeitnahe Bereitstellung von neuem sozialem und erschwinglichem Wohnraum zu unterstützen, beispielsweise durch die Bereitstellung und Nutzung von öffentlichem Grund und Boden, wobei eine gute Verbindung zu grundlegenden sozioökonomischen Dienstleistungen und Aktivitäten zu gewährleisten ist;
- g) die effizientere Nutzung des vorhandenen Wohnungsbestands, insbesondere durch Erleichterung der Umwidmung, Renovierung und Wiederverwendung bestehender Gebäude und durch Mobilisierung leer stehender Wohnungen und öffentlicher Gebäude, wobei unnötige Abrissarbeiten so weit wie möglich zu begrenzen und auch Maßnahmen zur Verringerung der Überbelegung und zur Verbesserung der Wohnraumqualität zu fördern sind;
- h) die Verbesserung der Verfügbarkeit von und des Zugangs zu Unterkünften und Übergangswohnungen, bis langfristige und stabile Wohnraumlösungen verfügbar sind;
- i) die Berücksichtigung der Auswirkungen klimabedingter Ereignisse auf das Wohnraumangebot, auch in den Gebieten in äußerster Randlage;
- j) die Bereitstellung eines bestimmten Anteils neuer Wohnbauprojekte für sozialen und erschwinglichen Wohnraum im Einklang mit dem lokalen Wohnraumbedarf.

8. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, in ihren nationalen Strategien – ergänzend zu ihren Bemühungen zur Steigerung des Wohnungsangebots – angemessene, vorhersehbare und nachhaltige Finanzierungs- und Investitionsrahmen vorzusehen. Weiterhin wird ihnen empfohlen, die auf EU-Ebene verfügbaren Mittel und Finanzierungsinstrumente in vollem Umfang zu nutzen, einschließlich der künftigen gesamteuropäischen Investitionsplattform für erschwinglichen und nachhaltigen Wohnraum, die im Europäischen Plan für erschwinglichen Wohnraum angekündigt wurde²⁹. Diese Maßnahmen können dazu beitragen, die Nutzung der Ressourcen der Mitgliedstaaten und der Union zu optimieren und langfristige, inklusive und erschwingliche Wohnraumlösungen auszuweiten, unter anderem durch
- a) die Abstimmung und Koordinierung der Ressourcen in den Bereichen Wohnraum, soziale Inklusion, Beschäftigung, Bildung, Gesundheit, Langzeitpflege, Stadterneuerung und -sanierung im Hinblick auf eine stärkere Kohärenz und Wirkung der Maßnahmen;
 - b) die Sicherstellung, dass mit öffentlichen Mitteln unterstützte Maßnahmen gegebenenfalls mit klaren Bedingungen in puncto Erschwinglichkeit, Zugänglichkeit, Nachhaltigkeit und inklusive Zuweisung von Wohnraum sowie Verbindungen zu gemeindenahen Dienstleistungen einhergehen;
 - c) die Umsetzung innovativer Finanzierungsmodelle wie Umlauffonds, Impact-Investment-Fonds, Mischfinanzierungen und öffentliche Garantien, einschließlich kostendeckender Mietmodelle und Reinvestitionsanforderungen, um die langfristige Erschwinglichkeit des Wohnraumangebots zu unterstützen und sowohl öffentliches als auch privates Kapital für erschwinglichen und sozialen Wohnraum zu mobilisieren;
 - d) die Verhinderung schädlichen spekulativen Verhaltens auf dem Wohnungsmarkt, beispielsweise durch die Gestaltung einer wirksamen Steuerpolitik und die Verbesserung der Markttransparenz;
 - e) die Unterstützung der Projektentwicklung und Bereitstellung technischer Hilfe für lokale und regionale Behörden, Organisationen der Sozialwirtschaft und beschränkt gewinnorientierte oder gemeinnützige Wohnungsanbieter;

²⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, COM/2025/1025 final: Ein Europäischer Plan für erschwinglichen Wohnraum.

- f) die Förderung öffentlich-privater Partnerschaften, auch mit lokalen Behörden, Hochschul- und Berufsbildungseinrichtungen, Arbeitgebern, Wohnungsanbietern und Organisationen der Sozialwirtschaft, um sozialen und erschwinglichen Wohnraum bereitzustellen, darunter auch einschlägige Projekte für Wohnraum für Studierende, Auszubildende, Praktikanten und gemischte Nutzung;
 - g) die Erhöhung von Investitionen zur Unterstützung des Baus und der Renovierung von erschwinglichem und sozialem Wohnraum, unter anderem durch die Inanspruchnahme von Finanzierungsinstrumenten und Mischfinanzierungen über aktuelle kohäsionspolitische Instrumente – bei gleichzeitiger Nutzung der im Rahmen der einschlägigen Halbzeitüberprüfung³⁰ eingeräumten flexiblen Möglichkeiten, EU-Mittel umzuwidmen, damit sie für erschwinglichen Wohnraum genutzt werden können, sowie durch gezielte Nutzung der überarbeiteten Beihilfenvorschriften für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse³¹, die spezielle Kategorien sowohl für sozialen als auch für erschwinglichen Wohnraum enthalten.
9. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, Menschen, die von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt betroffen sind, beim Zugang zu bzw. bei der Aufrechterhaltung von stabilen Wohnverhältnissen zu unterstützen, indem sie
- a) den Zugang zu langfristigem und sicherem Wohnraum im Einklang mit einem wohnungsorientierten Ansatz, wie beispielsweise dem Modell „Housing First“, fördern sowie nachhaltige Finanzierung und eine sektorübergreifende Koordinierung von Maßnahmen begünstigen;
 - b) angemessene und geeignete integrierte Unterstützungsdienste einrichten, die nicht nur den Übergang zu angemessenem und sicherem Wohnraum, sondern auch dessen Erhaltung betreffen. Dazu können beispielsweise Unterstützung bei der Wohnraumsuche, Weiterbildung und Umschulung sowie Hilfe bei der Aufnahme und Aufrechterhaltung einer Beschäftigung, finanzielle und rechtliche Unterstützung, Schulungen zu praktischen Kompetenzen und Nachbetreuungsmaßnahmen gehören, um zu verhindern, dass Betroffene erneut Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt erfahren;

³⁰ Verordnung (EU) 2025/1914 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2025 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1058 und (EU) 2021/1056 in Bezug auf spezifische Maßnahmen zur Bewältigung strategischer Herausforderungen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung (ABl. L, 2025/1914, 19.9.2025).

³¹ [Beschluss \(EU\) 2025/2630 der Kommission vom 16. Dezember 2025 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, und zur Aufhebung des Beschlusses 2012/21/EU \(ABl. L, 2025/2630, 19.12.2025\).](#)

- c) die Verfügbarkeit angemessener Wohnraumlösungen für Menschen, die von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt betroffen sind, verbessern, insbesondere für Eltern mit Kindern, und sicherstellen, dass sie bei den Zuweisungsmechanismen für Sozialwohnungen berücksichtigt und priorisiert werden;
 - d) den Zugang zu angemessener finanzieller Unterstützung fördern, wie Mietgarantien, zinsgünstige Darlehen und Wohngeld, flankiert von zugänglichen Informationen über die Inanspruchnahme einer solchen Unterstützung und den Aufbau des erforderlichen Finanzwissens.
10. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, gezielte Maßnahmen zur Unterstützung junger Menschen mit niedrigem Einkommen, einschließlich Studierender, die von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt betroffen sind, umzusetzen, da diese ein Hindernis für den Zugang zu und den Abschluss von Hochschul-, Berufsbildungs- und Praktikums- oder Lehrlingsausbildungsprogrammen darstellen kann. Diese Maßnahmen könnten Folgendes umfassen:
- a) Schaffung und Nutzung wirksamer Netzwerke zwischen Jugendhilfeträgern und allgemeinen Sozialdiensten, um jungen Menschen dabei zu helfen, angemessene Wohnraumlösungen zu finden, die ihrer Familiensituation sowie ihrem Bedarf in puncto Bildung und Beschäftigung entsprechen;
 - b) Erhöhung des Angebots an erschwinglichem Wohnraum für Studierende und Personen in Ausbildung in der Nähe von Bildungseinrichtungen, auch für Lernende, die an einem Austauschprogramm oder an einem Praktikum im Ausland teilnehmen;
 - c) Bereitstellung niedrigschwelliger Beratung und praktischer Unterstützung in Bezug auf Mietrechte und Verwaltungsverfahren, unter anderem durch Beratungszentren in Bildungseinrichtungen;
 - d) steuerliche und finanzielle Maßnahmen, einschließlich zinsgünstiger Darlehen, um Studierende und junge Menschen mit begrenzten finanziellen Mitteln dabei zu unterstützen, Wohnraum zu finden;
 - e) gezielte Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu angemessenem und erschwinglichem Wohnraum für junge Menschen, die von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt bedroht sind und in ländlichen, abgelegenen und benachteiligten Gebieten leben.

11. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, in ihren nationalen strategischen Rahmen personenzentrierte Maßnahmen mit ortsbezogenen Maßnahmen (wie Stadtplanung und Stadterneuerung, lokale Wirtschaftsentwicklung und Verkehrspolitik) zu kombinieren, um Diskrepanzen zwischen Beschäftigungsmöglichkeiten und erschwinglichem Wohnraum zu vermeiden, insbesondere in Gebieten, in denen offene Stellen unbesetzt sind.
12. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, um Anpassungen des Wohnraums für Menschen mit Behinderungen und/oder ältere Menschen mit Langzeitpflegebedarf, insbesondere für armutsgefährdete Personen, zu fördern. Dies sollte es ihnen ermöglichen, so lange wie möglich in ihrer Wohnung zu leben, und Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt vermeiden. Diese Maßnahmen sollten so konzipiert sein, dass unverhältnismäßige Bau- und Renovierungslasten vermieden werden. Solche Maßnahmen fördern eine eigenständige Lebensführung und die Inklusion in die Gemeinschaft und verhindern die Entstehung segregierter Wohnformen.

MONITORING, EVALUIERUNG UND GOVERNANCE

13. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen,
 - a) auf der Grundlage von Ergebnisindikatoren gezielte und verhältnismäßige Monitoring- und Evaluierungsmechanismen einzurichten, um die Wirksamkeit ihrer Strategien zur Bekämpfung von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt und Wohnungslosigkeit zu bewerten und erforderlichenfalls politische Anpassungen vorzunehmen, ohne den Verwaltungsaufwand zu erhöhen;
 - b) der Kommission alle fünf Jahre über die Ergebnisse ihrer nationalen Monitoringtätigkeiten und die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Empfehlung Bericht zu erstatten und dabei nach Möglichkeit bestehende Berichterstattungsmechanismen zu nutzen;
 - c) eine wirksame Multi-Level-Governance und Koordinierung zwischen den nationalen, regionalen und lokalen Behörden sowie die Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenträgern, einschließlich Universitäten, Anbietern beruflicher Aus- und Weiterbildung, lokalen Arbeitgebern und der Zivilgesellschaft, den Organisationen der Sozialwirtschaft sowie Wohnungsanbietern sicherzustellen;

- d) die Rechts- und Verwaltungsrahmen zu vereinfachen, um den Verwaltungsaufwand zu verringern und einen zeitnahen und vereinfachten Zugang zu Wohnraum und damit verbundenen Sozial-, Gesundheits-, Bildungs-, Beschäftigungs- und gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu gewährleisten;
- e) die Kapazitäten und die Qualität der Unterstützungsdienste für Menschen, die von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt betroffen sind, zu stärken, unter anderem durch Schulungen, eine klare Zuweisung von Zuständigkeiten und angemessene Ressourcen für das Personal, das die entsprechenden Dienstleistungen erbringt;
- f) bei der Gestaltung, Umsetzung und Bewertung von Maßnahmen zur Prävention und Verringerung von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt und Wohnungslosigkeit die sinnvolle Einbeziehung von Menschen, die Erfahrungen mit Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt und Wohnungslosigkeit gemacht haben, von Organisationen der Zivilgesellschaft und von Organisationen der Sozialwirtschaft, insbesondere auf lokaler Ebene, sicherzustellen;
- g) die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten sowie mit privaten und öffentlichen Interessenträgern auf verschiedenen Ebenen fortzusetzen, um den Wissensaustausch zu unterstützen und das Voneinander-Lernen, eine kohärente Erbringung von Dienstleistungen, den Austausch bewährter Verfahren und eine wirksame Politikgestaltung und -umsetzung im Bereich der Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt zu fördern;
- h) einen aktiven Beitrag zur Arbeit der Europäischen Plattform zur Bekämpfung von Obdachlosigkeit als zentrales Forum für die Koordinierung, den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, den regionalen und lokalen Behörden, der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Ausschuss der Regionen, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und anderen einschlägigen Interessenträgern zu leisten, unter anderem durch Wissensaustausch, den Aufbau einer Evidenzbasis, politische Koordinierung und das Voneinander-Lernen und die Erleichterung des Zugangs zu Finanzmitteln, und zwar in Synergie mit der Arbeit des Ausschusses für Sozialschutz und den Arbeitsbereichen der Europäischen Allianz für Wohnraum;
- i) die Einbeziehung der Sozialpartner und der Organisationen der Zivilgesellschaft, die eine Schlüsselrolle bei der Bekämpfung der Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt spielen, zu fördern, um sicherzustellen, dass die politischen Maßnahmen der EU den Gegebenheiten vor Ort Rechnung tragen, unter anderem durch die Einbeziehung von Menschen mit persönlicher Erfahrung von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt.

14. Der Rat begrüßt die Absicht der Kommission,
- a) die Europäische Plattform zur Bekämpfung von Obdachlosigkeit bei Folgendem zu fördern und zu unterstützen:
 - i) der Entwicklung mehrjähriger Arbeitsprogramme zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der in dieser Empfehlung dargelegten Maßnahmen;
 - ii) der Fortsetzung ihrer Tätigkeiten im Bereich des Lernens voneinander;
 - b) die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Empfehlung zu überprüfen und dem Rat fünf Jahre nach ihrer Annahme auf der Grundlage der Berichte der Mitgliedstaaten Bericht zu erstatten;
 - c) die Sensibilisierungs- und Kommunikationsmaßnahmen zu verstärken und die Verbreitung von Ergebnissen und Beispielen für bewährte Verfahren, auch in Bezug auf die Verwendung von EU-Mitteln zur Bekämpfung der Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt, auf Unionsebene sowie unter den Mitgliedstaaten und einschlägigen Interessenträgern zu verbessern.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin*